



Bescheinigung
über den bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz
für Radsportveranstaltungen der Mitgliedsorganisationen
des Württembergischen Radsportverbandes e.V.

Veranstaltung: 19. Volks- und Raiffeisenbanken-Cup im Zollernalbkreis vom 27.-30.06.13
des Vereins: Radsportbezirk Schwarzwald-Zollern e.V.

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, ARAG-Platz 1, 40472 Düsseldorf, bescheinigt, dass im Rahmen und Umfang des mit dem Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) geschlossenen Sportversicherungsvertrages für die oben genannte Veranstaltung folgender Versicherungsschutz auf Grundlage des derzeit gültigen Merkblattes "Die Sportversicherung" - Stand 01. Januar 2007 - besteht:

I. Veranstalter-Haftpflichtversicherung

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Veranstalter. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Veranstalter mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen in dieser Eigenschaft, sofern es sich um versicherte Personen gemäß den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages handelt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die ihm zur Durchführung der oben genannten Veranstaltung zur Verfügung stehen.

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis/Verstoß bis zu

€ 1.500.000,-- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

€ 250.000,-- für Vermögensschäden.

- b) In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist eingeschlossen die Verpflichtung fremde Eigentümer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern dem Verein zum Veranstaltungszweck überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht aus der Verwendung von Tribünen, die nicht polizeilich abgenommen sind.

- c) Abweichend von § 4 I. 6. a) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen gedeckt, die der WLSB oder eine seiner angeschlossenen Organisationen oder deren Organe oder Aufsichtspersonen zur Ausübung des Sportbetriebes und der Jugendarbeit gemietet, gepachtet oder geliehen haben. Ansprüche wegen Abnutzungsschäden an den unter den Versicherungsschutz fallenden Sachen sind ausgeschlossen.

